

1. Ausgangslage und Zielstellung

Der Landkreis Mansfeld-Südharz möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt für seine Mitarbeiter ein Fahrradleasingangebot über die freiwillige Entgelt- bzw. Besoldungsumwandlung einführen.

Rechtsgrundlage für die Entgelt- bzw. Besoldungsumwandlung ist der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25.10.2020 und das Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung. Diese gesetzlichen Grundlagen sind für die Angebotserstellung durch den Auftragnehmer zu berücksichtigen.

Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist ein einheitliches Angebot an alle Tarifbeschäftigten sowie Beschäftigte im Beamtenverhältnis des Landkreises Mansfeld-Südharz zu unterbreiten.

Insbesondere der Vergleichsrechner bzw. Vorteilsrechner (siehe Punkt 1.2.1), die Portalführung (siehe Punkt 3.1), die Musterverträge (siehe Punkt 2) und der Prozess müssen so gestaltet sein, dass alle Personengruppen in ihren Besonderheiten darstellbar sind (insbesondere mögliche unterschiedliche Zuschussregelungen und Sozialversicherungspflicht/-freiheit).

1.1 Begriffsbestimmungen

Anbieter = Auftragnehmer

Auftraggeber = Leasingnehmer = Landkreis Mansfeld-Südharz

Beschäftigte = Tarifbeschäftigte = Beamte = Nutzende des Leasinggegenstandes

Leasinggegenstand = Fahrrad inkl. Zubehör (siehe Ziffer 1.2.2)

1.2 Ziel der Ausschreibung

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat als Arbeitgeber ein Interesse daran, seine Beschäftigten bei der Vorbeugung gesundheitlicher Risiken durch Bewegungsmangel und der Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks und einem damit verbundenen Beitrag zum Umweltschutz zu unterstützen. Er möchte dazu aktiv einen Beitrag leisten und hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, ein wirtschaftlich attraktives und praxistaugliches Leasingformat für die Beschäftigten des Landkreises Mansfeld-Südharz anzubieten.

Die Fahrräder können sowohl zu dienstlichen als auch zu privaten Zwecken genutzt werden. Darüber hinaus ist auch eine Nutzung des Fahrrades durch Ehegatten, Lebensgefährten oder mit den Beschäftigten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen gestattet. Dementsprechend müssen auch die Leasing- und Versicherungsverträge ausgestaltet sein. Dem Beschäftigten kann maximal ein Fahrrad zeitgleich zur Nutzung überlassen werden.

Dem Landkreis Mansfeld-Südharz liegen keine Erfahrungswerte über ein mögliches Nutzungsverhalten vor, weswegen keine konkrete Abnahmemenge genannt werden kann. Ein durchgeführtes Interessenbekundungsverfahren hat ergeben, dass circa 120 Beschäftigte ihr unverbindliches Interesse am Fahrradleasing hinterlegt haben. Recherchen haben ergeben,

dass ein Dienstfahrrad aktuell im Durchschnitt einen Auftragswert von circa 4.000 € netto (inklusive aller Leistungen mit Leasing-, Versicherungs- und Serviceraten) hat.

Für die Gesamtlaufzeit des Rahmenvertrags wird von einer unverbindlichen Auftragswertschätzung von 480.000 € netto ausgegangen. Hierbei handelt es sich lediglich um Schätzwerte. Eine Mengenzusage oder ein Anspruch auf einen bestimmten wert- oder mengenmäßigen Jahresumsatz oder eine Hochrechnung auf die gesamte Vertragslaufzeit kann hieraus nicht abgeleitet werden. Es wird keine Mindestabnahmemenge an geleasten Fahrrädern festgelegt.

1.2.1 Wirtschaftlichkeit

Damit die finanziellen Auswirkungen des Fahrradleasings fallspezifisch und einkommensabhängig berechnet werden können, hat der Auftragnehmer einen Online-Vorteils- bzw. Vergleichsrechner, der für die Belange des Landkreises Mansfeld-Südharz optimiert ist, zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist es zwingend notwendig, dass die Vertragsdetails ganzheitlich hinterlegt sind, sodass sich der Beschäftigte die exakte Rate für das von ihm speziell ausgesuchte Fahrrad berechnen lassen kann. Dem Beschäftigten müssen die entsprechenden Details zur Bruttolohnumwandlung und dem darin enthaltenen geldwerten Vorteil aufgezeigt werden. Hierzu ist insbesondere der TV-Fahrradleasing sowie das Vergütungsgefüge des Landkreises Mansfeld-Südharz einschließlich eines ggf. spezifischen Zuschusses zugrunde zu legen. Nicht berechnet wird der Vorteil der Sozialversicherungsfreiheit bei einer Entgeltumwandlung (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung).

1.2.2 Produktportfolio

Den Beschäftigten soll die Möglichkeit geboten werden, ein Fahrrad nach ihren persönlichen Wünschen und unter Beachtung des § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu nutzen. Daher soll eine möglichst große Bandbreite an Fahrradtypen und -marken angeboten werden.

Zulässig sind ausschließlich konventionelle Fahrräder und motorunterstützte E-Bikes/Pedelecs bis 25 km/h. Das Leasing von S-Pedelecs, also Pedelecs mit einer Geschwindigkeit von bis zu 45 km/h, ist ausgeschlossen. Es sind ausschließlich neue Fahrräder anzubieten. Der Beschäftigte muss die freie Markenwahl haben.

Die Fahrräder müssen durch den Beschäftigten zusätzlich mit leasingfähigem Zubehör ausgestattet werden können. Grundvoraussetzung ist, dass die Fahrräder der geltenden Straßenverkehrszulassungsverordnung entsprechen. Die Anforderung gilt auch dann als erfüllt, wenn das zu leasende Rad mit leasingfähigem Zubehör die StVZO-Konformität erhalten kann. Eine Einschränkung der Fahrradwahl sowie Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung eines Leasingobjektes im Rahmen des Überlassungsvertrages zwischen Auftraggeber und Beschäftigten kann vertraglich festgelegt werden.

Fahrräder, die geleast werden können, dürfen maximal 7.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) inklusive des leasingfähigen Zubehörs, der Versicherung (inklusive Mobilitätsgarantie und Schadensmanagement/-Störfallmanagement) und Inspektion kosten. Leasingfähig ist das Zubehör nach Tarifvertrag nur dann, wenn dieses fest mit dem Fahrrad verbunden ist.

Bekleidung, Helme, lose Schlösser, Luftpumpen und anderes nichtfestverbautes Zubehör müssen vom Leasing ausgeschlossen bleiben. Wird für den Versicherungsschutz eine bestimmte Schlossart vorgeschrieben, so ist sie dem Nutzer bei der Fahrradauswahl anzubieten und auf die Notwendigkeit der Benutzung hinzuweisen.

Maßgeblich für den vorgenannten Wert ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers einschließlich der Umsatzsteuer.

1.2.3 Lokales Händlernetz

Der Leasinggeber muss über ein etabliertes, deutschlandweites Netzwerk von Fahrradfachhändlern verfügen. Um den Beschäftigten einen unkomplizierten Zugang zu dem Angebot zu gewähren und um eine flächendeckende Verfügbarkeit zu gewährleisten, müssen sich mindestens vier Händler im Landkreis Mansfeld-Südharz und mindestens drei Händler in einem Umkreis von maximal 25 Kilometern um den Landkreis Mansfeld-Südharz befinden. Wichtig hierbei ist, dass sämtliche durch das Leasing zu erwartenden Leistungen erfüllt bzw. durchgeführt werden. Über den Bestellprozess hinaus bedeutet dies die Erbringung von Beratungsleistungen, Serviceleistungen, Inspektionen, Wartungen, Reparaturen sowie ggf. Lieferungen und Rücknahmen.

Eine Übersicht der niedergelassenen Händler in Form einer Liste oder Karte ist dem Angebot beizufügen.

Falls es ein Online-Händlerangebot alternativ zum lokalen Fachhandel gibt, ist auch hier sicherzustellen, dass die Erbringung von Beratungsleistungen, Serviceleistungen, Inspektionen, Wartungen, Reparaturen sowie ggf. Lieferungen und Rücknahmen an lokale Fachhändler über die Online-Händler oder den Auftragnehmer sichergestellt wird.

Die Bereitstellung bzw. Übergabe der Fahrräder durch einen Fachhändler hat in einem verkehrssicheren Zustand zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat hierbei sicherzustellen, dass eine fachgerechte Montage des Fahrrades und eine ausführliche und kostenfreie Einweisung vor Übergabe des Fahrrades durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer hat zudem sicherzustellen, dass nach wirksamem Vertragsabschluss des Einzelleasingvertrages das darin definierte Fahrrad überlassen wird. Eine nachträgliche Veränderung des Fahrrades und ggf. leasingfähigen Zubehörs durch eine am Prozess beteiligte Partei ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch bei Lieferschwierigkeiten.

Eine Haftung des Landkreises Mansfeld-Südharz für etwaig fehlende Verkehrssicherheit oder für die nicht Auslieferung bzw. zur Verfügungstellung des bestellten Fahrrades aufgrund von Lieferschwierigkeiten ist auszuschließen. Die Auslieferung und Serviceleistung über den lokalen Fachhandel sind neben der Auslieferung durch den Auftragnehmer möglich.

1.2.4 Laufzeit

Der Rahmenvertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und hat eine Laufzeit von vier Jahren. Die Rahmenvereinbarung endet zu dem genannten Zeitpunkt ohne, dass es einer Kündigungserklärung bedarf. Die ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung ist

ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform. Die Einzelaufträge bleiben hiervon unberührt. Sie sind auch nach Auslaufen der Rahmenvereinbarung ordnungsgemäß und unverändert durchzuführen.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Bedingungen zum Leasing-, Bestell- und Abwicklungsprozess

Der Bieter hat mit dem Angebot ein Konzept zur Umsetzung der ausgeschriebenen Leistungen (Umsetzungskonzept zum Vertrags- und Prozessablauf) einzureichen, in welchem detailliert der gesamte Vertragsablauf dargestellt wird. Dabei ist insbesondere auch auf den kompletten Bestell- und Abwicklungsprozess einzugehen.

Angeboten werden sollen die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Fahrradleasings für die Beschäftigten zu erbringenden Dienstleistungen. Hierzu gehört insbesondere die Vermittlung oder Vergabe von Einzeleasingverträgen inklusive der geforderten Serviceleistungen (wie zum Beispiel die Gestellung des Portals und die Komplettabwicklung des Leasinggegenstandes) für Fahrräder im Rahmen einer Entgeltumwandlung. Sämtliche Kosten werden von den Beschäftigten des Auftraggebers getragen und sind in die entsprechende Leasingrate zu inkludieren. Dies umfasst neben den originären Leasingkosten ebenso Versicherungs- und Wartungskosten sowie die Kosten für etwaige Vertragsstörungen (siehe Ziffer 7). Etwaige Zuschüsse des Auftraggebers an die Beschäftigten werden im Innenverhältnis geregelt, gelten aber nicht, wenn ein Störfall eintritt.

Der Auftragnehmer versichert, dass neben der Leasingrate und der Abschlussrate (eventueller Kaufpreis bei Übernahme des Fahrrads) keine weiteren Entgelte erhoben werden. Gegenüber der nutzenden Person sowie des Auftraggebers sollen die Kosten offen, einfach und mit Erläuterungen über Eigenkostenbeteiligungen und Leistungsumfängen dargestellt werden.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Laufzeit der Einzeleasingverträge alle Risiken durch entsprechende Versicherungsverträge (Arbeitgeber- bzw. Dienstherrenrentenschutzversicherung) und alle weiteren Serviceleistungen (z.B. Wartung, Inspektion) ebenfalls durch entsprechende Verträge abgedeckt sind. Es erfolgt eine Erstattung der Leasingraten inkl. aller Nebenkosten bei Unterbrechung der Gehaltszahlung bzw. der Besoldung; eine Weiternutzung des Leasinggegenstandes bis zum regulären Vertragsende ist somit auch bei einem Störfalleintritt (Pfändung, Elternzeit, Krankheit etc.) gegeben.

Im gegenständlich ausgeschriebenen Rahmenvertrag werden die Bedingungen für den Abruf von Einzeleasingverträgen geregelt. Der abzuschließende Rahmenvertrag ist den Angebotsunterlagen beizufügen. Für jedes geleaste Fahrrad schließt der Auftraggeber sodann einen Einzeleasingvertrag mit dem Auftragnehmer und einen Überlassungsvertrag mit dem entsprechenden Beschäftigten. Im Überlassungsvertrag sind die Rechte und Pflichten bezüglich des Fahrrades und der Entgeltumwandlung zu regeln. Verstößt der Beschäftigte gegen die geltenden Vertragsbedingungen, haftet er für den entstandenen Schaden. Der Auftraggeber kann diesbezüglich nicht in Regress genommen werden.

Dem Angebot sind die entsprechenden Musterverträge (Rahmenvertrag, Einzeleasingvertrag, Überlassungs- sowie Entgeltumwandlungsvereinbarung) unter Beachtung sämtlicher Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung und den übrigen Vergabeunterlagen beizufügen und die beteiligten Gesellschaften namentlich zu nennen. Die in dieser Leistungsbeschreibung genannten Mindestvoraussetzungen müssen durch die o. g. Verträge abgedeckt sein. Alle Verträge müssen in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Der Inhalt und die Bestimmungen der o. g. Verträge dürfen den Festlegungen und Vorgaben dieser Ausschreibung nicht widersprechen und müssen zudem marktübliche Bedingungen enthalten. Der Auftragnehmer hat zudem sicherzustellen, dass sämtliche Verträge mit allen maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere den Anforderungen des TV-Fahrradleasing vereinbar sind.

Der Überlassungsvertrag wird zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber im Rahmen der Auftragsausführung abgestimmt. Gewünschte Änderungen und Anpassungen des Auftraggebers im Rahmen der Vertragsdurchführung werden in die Systeme des Auftragnehmers übernommen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ausschließlich die abgestimmten Dokumente zum Vertragsschluss gelangen.

Ansprechpartner für die Beschäftigten in Vertrags-, Versicherungs- und Wartungsfragen ist regelmäßig der Auftragnehmer.

Dem Auftragnehmer obliegen die Verwaltung und ggf. nach Ablauf der Leasingdauer die Verwertung der Fahrräder. Für das Leasingfahrrad gelten die Gewährleistungsbedingungen und Garantiebestimmungen des Händlers/Herstellers uneingeschränkt.

2.2 Abwicklung nach Leasingende

Soweit Beschäftigte nach Ablauf der Leasingzeit die Möglichkeit erhalten, das Fahrrad zu übernehmen, sorgt der Auftragnehmer für die Übermittlung des Angebotes. Er stellt dabei den Restwert des Fahrrades dar (absolut und in Relation zum Bruttokaufpreis), zu dem der Beschäftigte das Fahrrad übernehmen kann. Der Auftraggeber ist in den Prozess zum Laufzeitende nicht einzubeziehen.

Der Auftragnehmer sichert in diesem Fall die gesetzekonforme Versteuerung des geldwerten Vorteils zu und übernimmt alle dadurch anfallenden Kosten (Pauschalversteuerung nach § 37 b EStG).

Wird der Leasinggegenstand nicht vom Beschäftigten zum Ende des Einzeleasingvertrages gegen eine Restwertzahlung übernommen, gibt dieser das Fahrrad zurück. Hierfür dürfen weder dem Auftraggeber noch dem Beschäftigten zusätzliche Kosten entstehen, sofern sich das Fahrrad in einem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand befindet, das heißt, es entspricht dem Alter und der bestimmungsgemäßen Nutzung. Etwaige Kosten zur Wiederherstellung dieses Zustandes trägt der Beschäftigte des Auftraggebers, sofern die obligatorische Fahrradversicherung hierfür nicht eintritt. Die Einzelheiten des Rückgabevorgangs ergeben sich aus dem Umsetzungskonzept des Auftragnehmers, das Gegenstand seines Angebotes ist.

3. Onlineplattform und Abwicklung

Für die Abwicklung des Fahrradleasings stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine kostenfreie Onlineplattform in deutscher Sprache mit jeweils einem Bereich für Beschäftigte sowie für den Auftraggeber bereit. Eine Gesamtübersicht über alle abgeschlossenen Leasingverträge muss jederzeit für den Auftraggeber zur Verfügung stehen.

Die Plattform muss für die Beschäftigten personalisiert vorgehalten werden, das heißt, dass nur nach Registrierung auf Inhalte für Beschäftigte des Auftraggebers zugegriffen werden kann.

Auf der Onlineplattform des Auftragnehmers müssen die Beschäftigten mögliche Leasingmodelle inkl. der Auswirkungen auf das Nettoeinkommen berechnen können.

Über diese Onlineplattform muss der Bestell- und Abwicklungsprozess vollständig abgebildet werden. Dies beinhaltet u. a. den gesamten Bestellprozess, den Abschluss der Überlassungs- und Einzelleasingverträge, eine Übersicht über die abgeschlossenen Leasingverträge, die Schadensabwicklung sowie das Störfallmanagement. Alle Dokumente sind ebenfalls in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

Bei jeder Übergabe und Rücknahme stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb einer Woche ein Protokoll zur Verfügung. Darin sind mindestens der Tag, die Vertragsnummer, der ordnungsgemäße Zustand des Rades, etwaige Mängel, die Vollständigkeit der Ausstattung und ggf. sonstige erforderliche Unterlagen zu erfassen.

Die Onlineplattform sowie deren Funktionalitäten sind bis zum Vertragsende der ausschreibungsgegenständlichen Rahmenvereinbarung sowie darüber hinaus bis zum Ende des letzten Einzelleasingvertrages durch den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

3.1 Voraussetzungen

Die Onlineplattform erfüllt mindestens folgende Voraussetzungen:

- Personalisierter Zugang zum Portal sowohl für die Beschäftigten des Auftraggebers als auch für den Auftraggeber
- Personalisierter Zugang zu Vertragsdetails mit der Möglichkeit, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Punkte einzusehen und ggf. zu ändern, soweit nicht vorbehalten
- Freigabe des Leasingvertrages durch einen Bevollmächtigten des Auftraggebers
- Generierung der Unterlagen (Überlassungsvertrag, Einzelleasingvertrag, etc.). Der Einzelleasingvertrag soll dabei den monatlich zu zahlenden Gesamtbetrag sowie dessen Zusammensetzung, den verbleibenden Aufwand des Beschäftigten für das Leasing des Fahrrades, geleastes Zubehör, Versicherungsleistungen etc. ausweisen
- Informationen über und vom Dienstleister/Anbieter
- Mindestens einen Vergleichsrechner für Leasingmodelle, die an die Belange des Landkreises Mansfeld-Südharz angepasst sind
- Information zur Hotline im Schadensfall (siehe Ziffer 4.1)
- Informationen zum Händlernetzwerk und ggf. zu Online-Händlern

Der Auftraggeber hat jederzeit über das Onlineportal eigenständig Einblick in laufende Verträge.

Wird der Überlassungsvertrag als Bestandteil des digitalen Umsetzungsprozesses mittels eines Online-Tools generiert und automatisch mit den Parametern des jeweiligen Einzelleasings befüllt, muss sichergestellt sein, dass es sich hierbei um das von dem Auftraggeber bearbeitete Vertragsmuster handelt und dass dieses Muster in seinen Regelungsinhalten jederzeit von dem Auftraggeber angepasst und verändert werden kann.

Es ist eine Aussage zur Registrierung auf der Plattform aus Sicht der Beschäftigten und des Auftraggebers zu treffen; diese ist mit Ablaufprozessen zu visualisieren. Der Auftragnehmer ist für den störungsfreien Betrieb der Onlineplattform inklusive der notwendigen Instandhaltung sowie Systempflege durch Updates, Upgrades etc. verantwortlich.

Das Onlineportal muss barrierefrei gestaltet sein, d.h. dass nachweislich alle technischen und rechtlichen Möglichkeiten/Verpflichtungen genutzt/beachtet wurden, um Beschäftigten mit Beeinträchtigung die Nutzung der Plattform zu ermöglichen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, muss sichergestellt sein, dass individuelle Lösungen gesucht und angeboten werden (was das Info- oder das Vertragsangebot angeht z.B. Telefon, Post). Die Online-Plattform muss die Anforderungen der DSGVO erfüllen.

3.2 Testzugang

Dem Angebot ist jeweils ein Testzugang für die Nutzeroberfläche des Auftraggebers, sowie ein Testzugang für die Nutzeroberfläche des Beschäftigten zu einem vergleichbaren Portal für die Zeit bis zum Ausführungsbeginn oder ein vergleichbares Tutorial/Webinar o. Ä. beizufügen. Damit soll die Erfüllung der o. a. Voraussetzungen verifiziert werden. Zusätzlich ist hinsichtlich der Online-Abwicklung der Leasingverträge zwischen Leasinggeber und Auftragnehmer ein Ablaufkonzept vorzustellen, welches dem Angebot beizulegen ist. Dabei sind alle zugehörigen Formulare/Eingabemasken exemplarisch vorzustellen.

3.3 Unterstützung und Abwicklungsaspekte

Der Auftragnehmer stellt kostenfrei digitales Informationsmaterial über das Angebot für den Auftraggeber jederzeit, unbegrenzt und kostenfrei zum Abruf bereit. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der internen Kommunikation des Dienstleistungsangebots mit analogen wie digitalen Formaten o. ä. für Beratungs- und Informationsmöglichkeiten. Seine Unterstützungsleistungen stellt der Bieter in einem Kommunikations- und Vertriebskonzept dar, das mit dem Angebot einzureichen ist.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber monatlich sowie auf Verlangen jederzeit alle für die Lohnbuchhaltung erforderlichen Daten mindestens per Datei in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung (.CSV, .XLSX o. ä.). Die für die Gehaltsabrechnung benötigten Daten sind für den Auftraggeber jederzeit innerhalb der Onlineplattform abrufbar. Alternativ sind diese auf einem geeigneten, datenschutzkonformen digitalen Weg zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Implementierung und Durchführung aller erforderlichen – insbesondere digitalen – Prozesse zur Abrechnung der

Einzelleasingverträge (hiervon ausgenommen sind Steuerberatungs-, Rechtsberatungs- und oder Rechtsdienstleistungen). Der Auftragnehmer stellt sicher und ist verantwortlich, dass alle datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Die Leasingraten sind monatlich auftragsbezogen unter für den Auftraggeber nachvollziehbaren Angaben (z.B. Leasingvertragsnummer, Personalnummer, Name der nutzenden Person etc.) in Rechnung zu stellen. Eine Rechnungsstellung kann in schriftlicher oder elektronischer Form (im Abrufverfahren über die Onlineplattform) erfolgen. Jeder Einzelleasingvertrag weist den jeweils monatlich zu zahlenden Gesamtbetrag (brutto und netto) aus.

Bei einer Überschreitung des Zahlungszieles um nicht mehr als 15 Kalendertage sind dem Auftraggeber keine Verzugszinsen oder sonstige Gebühren in Rechnung zu stellen. Als Zahlungsziel wird das jeweilige Monatsende (nachsüssig) festgelegt. Die erste Leasingrate eines Einzelleasingvertrages wird in dem Kalendermonat fällig, der auf die Übergabe des Fahrrads folgt.

Die Leasingrate wird durch Überweisung auf ein vom Auftragnehmer angegebenes Konto beglichen. Die Leasingraten sind immer inklusive der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung und Abzug zu stellen. Die Mehrwertsteuer ist stets separat auszuweisen. Das Lastschriftverfahren ist ausgeschlossen.

4. Schadensmanagement

Der Auftragnehmer hat für Schäden am Leasinggegenstand während der Leasingdauer ein umfassendes Schadensmanagement vorzuhalten. Benutzer des Leasinggegenstandes müssen im Schadensfall innerhalb Deutschlands eine Möglichkeit haben, ihren Schaden beim Auftragnehmer zu melden. Das Schadensmanagement ist, einschließlich etwaiger Kosten und Aussage zu deren Leasingfähigkeit, im Umsetzungskonzept ausführlich zu erläutern. Hierzu ist ein Ablaufschema oder eine in sich schlüssige Beschreibung beizufügen.

4.1 Erreichbarkeit

Der Auftragnehmer hält eine telefonische Hotline kostenlos oder zum Ortstarif oder eine Onlineplattform bspw. für Schadensmeldungen und für Rückfragen des Auftraggebers und der Nutzer des Leasinggegenstandes vor. Diese ist zumindest während allgemein üblicher Geschäftszeiten (Montag – Freitag zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr) erreichbar.

Dem Auftraggeber ist mit dem Angebot zudem ein fester und entscheidungsbefugter Ansprechpartner für die gesamte Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung zu benennen, der verbindliche Auskünfte zu allen vertraglichen und versicherungsrechtlichen Angelegenheiten etc. geben bzw. diese unverzüglich beibringen kann. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

5. Versicherungsschutz / Mobilitätsgarantie

Der Versicherungsschutz für die Leasingfahrräder umfasst eine Vollkaskoversicherung. Die monatlichen Kosten der Versicherung sind Bestandteil der Leasingrate. Die

Schadensabwicklung erfolgt direkt mit dem Beschäftigten; eine etwaige Verlängerung der Leasinglaufzeit oder ein korrespondierend erforderlicher Neuvertrag wird ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist hieran nicht beteiligt.

Folgende Risiken müssen von der Versicherung mindestens abgedeckt sein:

- Diebstahl (auch von Anbauteilen) und Raub
- Unfall
- Beschädigungen, unter anderem durch:
 - o Vandalismus
 - o Fall oder Sturz
 - o Bedienungsfehler, unsachgemäße Handhabung
 - o Elektronikschäden
 - o Beschädigung oder Zerstörung von Akkus und elektronischen Motor- und Steuerungsgeräten
 - o Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler (nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht)
 - o Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Brand, Explosion, Blitzschlag

Zusätzlich wird eine Mobilitätsgarantie für jedes Leasingobjekt gefordert. Diese muss mindestens folgende Punkte abdecken:

- 24-Stunden-Notfallservice
- Mobile Soforthilfe am Schadensort inklusive Kostenübernahme von Kleinteilen (Schlauch, Ventile, etc.)
- Transport des Fahrrads oder Übernahme der Kosten eines selbstorganisierten Transports zur nächstgelegenen Werkstatt oder zum Wohnsitz bei einer Panne
- Erstattung der Kosten für Ersatzfahrrad / Kurzfahrt / Weiterfahrt
- Budget für bei einer Panne notwendige Hotelübernachtungen

Reparaturkosten, welche außerhalb von Garantie- und Versicherungsleistungen entstehen, trägt der Beschäftigte selbst. Der Auftraggeber übernimmt keine zusätzlichen Reparaturkosten.

6. Inspektion / Wartung

Der Auftragnehmer muss ein zum Leasinggegenstand passendes Inspektionsmanagement durchführen. Dieses enthält mindestens eine jährliche vollwertige Inspektion nach der Checkliste des Bundesinnungsverbands für das Deutsche Zweiradmechaniker-Handwerk (BIV) für jedes Fahrrad. Die Kosten für das Inspektionsmanagement sind in der monatlichen Leasingrate inkludiert.

Dem Angebot ist ein Inspektionsmanagementkonzept beizulegen. Dort ist darzustellen, welche Inspektionen pro Fahrradkategorie während der Leasingdauer verpflichtend anfallen, ggf. mit festgelegten Intervallen. Kosten für zusätzliche Dienstleistungen sind durch die Beschäftigten zu tragen (z.B. Verschleiß) und können nicht auf die Leasingrate angerechnet werden.

Im Rahmen der Inspektion ist die Verkehrssicherheit der Räder vom durchführenden Fachhändler zu dokumentieren und die Dokumentation dem Beschäftigten und dem Auftraggeber zu überlassen.

Es ist von Vorteil, wenn das Online-Portal des Dienstleisters über eine Funktion verfügt, mit der sich die bereits durchgeführten Inspektionen dokumentieren lassen.

7. Vertragsstörungen

Eine vorzeitige Beendigung der Nutzungsüberlassung durch den Beschäftigten und eine Rückgabe des Fahrrades während des vorab definierten Nutzungszeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in begründeten Ausnahmefällen, sogenannten Störfällen, besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückabwicklung und damit auch der vorzeitigen Beendigung des Einzelleasingvertrages.

Störfälle während des Leasingzeitraums können insbesondere sein:

- Kündigung durch Arbeitgeber oder Beschäftigten
- Auflösungsvertrag
- Tod des Beschäftigten
- Gebrechen (das Rad kann aufgrund einer körperlichen Einschränkung für die Restlaufzeit des Einzelleasingvertrags nicht mehr genutzt werden)

In diesen Störfällen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus dem Einzelleasingvertrag, insbesondere von Ansprüchen des Leasinggebers, freizustellen.

In den vorgenannten Störfällen muss der Auftragnehmer eine kostenlose Rückgabemöglichkeit anbieten. Die Anzahl der Rückgaben aufgrund von Störfällen ist unbegrenzt. Die Abwicklung der Störfälle erfolgt durch den Auftragnehmer nach Mitteilung durch den Auftraggeber.

In diesen Fällen ist das Fahrrad vom Auftragnehmer zurückzunehmen und der Einzelleasingvertrag ist ohne Kosten für den Auftraggeber und den Beschäftigten zu beenden bzw. hat der Auftragnehmer den Auftraggeber und den Beschäftigten von Ansprüchen Dritter aus dem Einzelleasingvertrag, insbesondere Ansprüchen des Leasinggebers, freizustellen.

Bei vorzeitiger Beendigung auf Grund der o. g. Störfälle kann dem (ehemaligen) Beschäftigten der Kauf des Fahrrades, eine private Ratenzahlung oder ggf. die Übernahme zu einem neuen Arbeitgeber angeboten werden.

Das Störfallmanagement ist im Umsetzungskonzept prozessual und schematisch darzustellen. Weiterhin soll es Lösungen für den Fall aufzeigen, dass die Gehaltsumwandlung vorübergehend unmöglich wird.